



# Satzung des Deutschen Ruder-Clubs von 1884 e.V. Hannover

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Deutsche Ruder-Club von 1884 e.V., nachstehend DRC genannt, hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover eingetragen. Als Gründungstag gilt der 2. September 1884.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

1. Der DRC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des DRC ist die Förderung des Sports, insbesondere des Rudersports. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Ausübung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der DRC ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Vorstand und die vom Vorstand für bestimmte Aufgaben und Funktionen Beauftragten üben ihre Tätigkeit im DRC grundsätzlich ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass bestimmte Aufgaben gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG (im Sinne einer Aufwandsentschädigung) ausgeübt werden.
4. Mittel, die dem Club zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des DRC. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Im DRC besteht der „Förderkreis im Deutschen Ruder-Club von 1884 e.V., gegründet 1921 als Altherrenschaft“. Er fördert nach Ermessen den Zweck gemäß § 2 Satz 1.

### **§ 3 Flagge und Ehrenabzeichen**

1. Die Farben des DRC sind blau, weiß und rot. Die Flagge und das Clubabzeichen zeigen auf blauem Grund ein weiß umrandetes rotes Kreuz und in dessen Schnittpunkt eine weiße Kreisfläche mit rotem Ring, innerhalb des Ringes die Buchstaben D R C.
2. Es können für besondere Verdienste und langjährige Mitgliedschaften Ehrenzeichen verliehen werden. Das Nähere regelt eine Ordnung über Ehrenzeichen, die von einer Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

### **§ 4 Vereinsgliederung**

Der DRC besteht aus:

1. dem Stammclub mit volljährigen Mitgliedern, die unterteilt werden in
  - aktive Mitglieder
  - unterstützende Mitglieder
  - auswärtige Mitgliederund
1. der Jugendabteilung mit minderjährigen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

### **§ 5 Mitgliedschaft Volljähriger**

1. Erwerb der Mitgliedschaft:  
Mitglied des DRC kann jede natürliche Person werden. Aufnahmeanträge sind unter Angabe von Name, Geburtsdatum und Wohnsitz beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Der Aufnahmebeschluss ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
2. Personen, die die sportlichen Einrichtungen und die Ressourcen des DRC länger als drei Monate nutzen, müssen einen Aufnahmeantrag stellen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt

Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen und muss gegenüber dem Vorstand bis zum 15. November des laufenden Jahres schriftlich erklärt werden.

Der Austritt aus dem DRC im selben Geschäftsjahr, in dem das Mitglied eingetreten ist, ist nicht möglich, sondern kann nur zum Schluss des folgenden Jahres erfolgen.

- c) durch Streichung aus der Mitgliederliste

Die Streichung kann erfolgen, wenn das Mitglied mehr als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung in Rückstand geraten ist und zweimal schriftlich erfolglos zur Zahlung aufgefordert wurde oder wenn Tatsachen bekannt werden, die der Aufnahme als Mitglied entgegenstanden hätten.

d) durch Ausschluss aus dem DRC.

Der Ausschluss aus dem DRC kann wegen groben Verstoßes gegen den Zweck und die Pflichten des DRC oder wegen schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des DRC geschehen. Über Streichung, Antrag auf Ausschluss und Ausschluss beschließt der Vorstand. Der Ausschließungsantrag ist dem Mitglied samt Begründung schriftlich zuzuleiten. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich in einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Gegen den Ausschluss ist die Berufung beim Ehrenrat zulässig. Die Berufung hat schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Absendung der Ausschlussesentscheidung zu erfolgen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht auf Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder ist die Berufungsfrist abgelaufen, erlischt die Mitgliedschaft.

4. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft entfallen alle satzungsgemäßen Rechte des Mitgliedes. Ansprüche des DRC gegen frühere Mitglieder, die sich aus der erloschenen Mitgliedschaft begründen (z.B. ausstehende Beitragszahlungen), bleiben bestehen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden und sonstigen Leistungen an ehemalige Mitglieder findet nicht statt.

## **§ 6 Mitgliedschaft Minderjähriger**

1. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erwerben die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung als aktive Mitglieder.
2. Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft Kinder und Jugendlicher regelt § 5 entsprechend. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist nur mit schriftlicher Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters gültig. Der Aufnahmebeschluss des Vorstandes ist auch dem unterzeichnenden gesetzlichen Vertreter zuzusenden.
3. Die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung wird durch die Jugendordnung geregelt. Die Jugendordnung wird von der Mitgliederversammlung der Jugendabteilung beschlossen und bedarf der Zustimmung einer Mitgliederversammlung des Stammclubs.
4. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden die Mitglieder der Jugendabteilung auf Beschluss des Vorstandes in den Stammclub übernommen. § 5 Satz 1 gilt entsprechend.

## **§ 7 Ehrenpräsident, Ehrenmitglieder**

Ein Mitglied, das sich um den DRC besondere Verdienste erworben hat, kann zum Ehrenpräsidenten oder zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Das Nähere regelt die Ordnung über Ehrenzeichen.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und sonstigen Veranstaltungen des DRC teilzunehmen.
2. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, nach den Richtlinien des Vorstandes und einer Ruderordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist, Boote und sportliche Einrichtungen des DRC zu nutzen.

3. Unterstützende und auswärtige Mitglieder haben keinen Anspruch, Boote und sportliche Einrichtungen zu nutzen. Zweck ihrer Mitgliedschaft ist die Förderung des Rudersports und der Clubinteressen. Einem unterstützenden oder auswärtigen Mitglied sowie Mitgliedern des Förderkreises des DRC kann von Mitgliedern des Vorstandes die Benutzung von Booten und sportlicher Einrichtungen des DRC in Ausnahmefällen gestattet werden. Auswärtiges Mitglied kann nur sein, wer seinen Wohnsitz außerhalb der Region Hannover hat.
4. Jedes Mitglied hat die Satzung und sonstigen Ordnungen sowie die verpflichtenden Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung des DRC zu befolgen.
5. Besuche von Regatten und anderen sportlichen Veranstaltungen werden nach den Richtlinien des Vorstandes durchgeführt.
6. Die Mitglieder sind zur satzungsgemäßen Zahlung von Beiträgen und zur Leistung von Arbeitsdienst verpflichtet. Die Pflicht zur Leistung von Arbeitsdienst kann durch Geldzahlung abgelöst werden. Das Nähere dazu regelt die Beitragsordnung.

## **§ 9 Beiträge**

1. Von den Mitgliedern ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages nach § 9 Satz 1 beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu beschließen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen und zum Arbeitsdienst zu regeln. Die Beitragsordnung muss allen Mitgliedern bekannt gegeben werden.
4. Mitglieder sind verpflichtet, zusätzlich zu den Beiträgen gemäß § 9 Satz 1 außerordentliche Beiträge in Form von Umlagen zu leisten, wenn eine Mitgliederversammlung so beschließt und außerordentliche Beiträge zur Bewältigung besonderer durch Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich sind. Eine derartige Umlage ist nur im Ausnahmefall zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfes möglich. Der außerordentliche Beitrag, den das einzelne Mitglied aufgrund einer solchen Umlage zu erbringen hat, darf 100 Prozent des bis dahin geltenden Jahresbeitrages nicht überschreiten.

## **§ 10 Organe**

Organe des DRC sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Ehrenrat

## **§ 11 Mitgliederversammlungen**

- I. Ordentliche Mitgliederversammlung
  1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs und hat jährlich bis zum 31. März statt zu finden. Sie wird vom Vorstand einberufen. Anträge zur Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung sind von den stimmberechtigten Mitgliedern dem Vorstand bis zum 30. November des Vorjahres einzureichen und müssen von ihm auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin an alle Mitglieder schriftlich abgesandt werden.

2. Zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören u.a.:
    - Jahres- und Finanzbericht des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
    - Bericht der Rechnungsprüfer
    - Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
    - Wahl der Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer
    - Beschluss über einen Voranschlag Finanzen für das laufende Geschäftsjahr
    - Information über absehbare Finanzplanungen der folgenden zwei Jahre
    - Verschiedenes
  3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
  4. Den Vorsitz in einer Mitgliederversammlung führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung einer der Vorsitzenden.
  5. Die Wahl des Präsidenten leitet der Ehrenpräsident oder ein von der Versammlung zu bestimmendes, stimmberechtigtes Mitglied.
  6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und dem Verfasser des Protokolls zu unterzeichnen ist.
  7. Stimmberechtigt in Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder des Stammclubs. Nicht stimmberechtigte Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
  8. Nicht-Mitglieder können nach Zustimmung der anwesenden Mitglieder an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- II. Außerordentliche Mitgliederversammlung
1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
  2. Der Vorstand muss binnen eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn zehn Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes einen entsprechenden Antrag stellen.
  3. Für die Einberufung gelten die Vorschriften entsprechend, nach denen zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen wird. Die Bestimmungen des § 11 Absatz 1 Satz 3 bis Satz 8 gelten entsprechend.

## **§ 12 Vorstand und Vorstandsbeauftragte**

- I. Vorstand
1. Der Vorstand besteht aus
    - dem Vorstandsvorsitzenden, genannt: „Präsident“,
    - dem Vorsitzenden Sport
    - dem Vorsitzenden Finanzen und Verwaltung
    - zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes, genannt: stellvertretender Vorsitzender Sport bzw. stellvertretender Vorsitzender Finanzen und Verwaltung
  2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und den beiden Vorsitzenden. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident oder sind die beiden Vorsitzenden gemeinsam.

3. Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für ein Jahr gewählt. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes.
  4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- II. Vorstandsbeauftragte
1. Die Vorstandsbeauftragten unterstützen in ihren jeweiligen Sachgebieten und Aufgabenfeldern die Arbeit des Vorstandes. Nur Mitglieder können Vorstandsbeauftragte sein.
  2. Der Vorstand hat dabei
    - den Leiter der Jugendabteilung (Jugendleiter) sowie
    - ein für die technische Erhaltung der Liegenschaft zuständiges Mitglied zu entsprechenden Beauftragten des Vorstandes zu benennen.
  3. Der Vorstand kann durch Beschluss zu jedem Zeitpunkt des laufenden Geschäftsjahres Mitglieder mit deren Zustimmung zu Beauftragten berufen. Den nicht unter Absatz II S. 2 genannten Beauftragten ist vom Vorstand mit deren Berufung ein klar beschriebenes Aufgabenfeld im DRC zuzuweisen.
- III. Vorstandssitzungen
1. Vorstandssitzungen werden von dem Präsidenten oder bei dessen Verhinderung von einem Vorsitzenden einberufen. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds oder eines Vorstandsbeauftragten müssen sie binnen vier Wochen einberufen werden.
  2. Alle Vorstandsmitglieder, alle Vorstandsbeauftragten sowie
    - der Vorsitzende des Förderkreises des DRC,
    - der Jugendleiter
    - der Vorsitzende der Jugendabteilung,
    - ein von den Trainern und Übungsleitern des DRC aus deren Mitte heraus zu bestimmender Vertreter (Trainersprecher)
    - ein von den aktiven Leistungssportlern des DRC aus deren Mitte heraus zu bestimmender Vertreter (Aktivensprecher)
 sind zu Vorstandssitzungen einzuladen. Die Termine der Vorstandssitzungen sind den Mitgliedern durch Aushang im Bootshaus und Hinweis auf der Homepage im Internet bekannt zu geben. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
  3. Die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern bei Vorstandssitzungen ist erforderlich, wobei die Anwesenheit des Präsidenten oder beider Vorsitzender in jedem Fall erforderlich ist.
  4. Der Vorstand kann allen Mitgliedern Rederecht bei Vorstandssitzungen einräumen.

### **§ 13 Ehrenrat**

Die Mitgliederversammlung beruft einen Ehrenrat, bestehend aus fünf Mitgliedern des Stammclubs. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Ehrenrates nur mit deren Zustimmung berufen. Der Ehrenrat wählt sich einen Sprecher aus seiner Mitte. Mitglieder des Vorstandes und Vorstandsbeauftragte gem. §12 Abs. 2 können nicht Mitglieder des Ehrenrates sein. Der Ehrenrat hat die Aufgabe, Streitigkeiten zwischen Mitgliedern zu schlichten oder, falls dieses nicht möglich ist, dem Vorstand geeignete Maßnahmen vorzuschlagen. Außerdem obliegen ihm die Einspruchsentscheidungen des § 5 Satz 3.

## **§ 14 Rechnungsprüfung**

1. Die Rechnungsprüfung wird von zwei Rechnungsprüfern, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt werden, vorgenommen.
2. Die Prüfung muss mindestens einmal nach Schluss des Geschäftsjahres und vor der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist schriftlich niederzulegen und der ordentlichen Mitgliederversammlung vor deren Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes bekannt zu geben.

## **§ 15 Satzungsänderungen**

1. Antragsberechtigt für eine Satzungsänderung ist der unter § 12 Abs. I. S. 1 genannte Vorstand oder mindestens zehn Prozent der Mitglieder.
2. Anträge auf Satzungsänderung von Mitgliedern sind bis zum 1. Oktober des laufenden Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand einzureichen.
3. Der wesentliche Inhalt des Antrages muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung (Tagesordnung) bekannt gegeben werden.
4. Änderungen der Satzung können nur durch eine Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Stimmen-Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5. Die Änderung des § 16 S. 1 kann nur durch Dreiviertel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
6. Die Abstimmungserklärung eines Mitglieds zu einer Satzungsänderung kann im Falle der Verhinderung auch schriftlich erfolgen.

## **§ 16 Auflösung des DRC**

1. Die Auflösung des DRC kann nur durch Dreiviertel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von vier Wochen beschlossen werden.
2. Die Einberufung erfolgt durch persönliches Anschreiben an alle stimmberechtigten Mitglieder.
3. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
4. Die Zustimmung zur Auflösung des DRC kann nicht nur persönlich, sondern bei Abwesenheit eines Mitglieds auch schriftlich erfolgen.
5. Die Auflösung des DRC obliegt drei von der außerordentlichen Mitgliederversammlung zu wählenden Liquidatoren.
6. Bei Auflösung des DRC oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des DRC an die Landeshauptstadt Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Rudersports zu verwenden hat.
7. Diese Bestimmungen gelten auch entsprechend für den Fall, dass der DRC durch Entziehung der Rechtsfähigkeit oder andere obrigkeitliche Anordnung aufgelöst werden sollte.

## **§ 17 Geschlechtsspezifische Bezeichnung**

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Satzung werden im jeweiligen Einzelfall in ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung verwendet.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Fassung von der außerordentlichen DRC-Mitgliederversammlung am 23.09.2015 beschlossen worden. Sie ersetzt damit die Fassung der Satzung vom 12.03. 2004. Die Satzung des Deutschen Ruder-Clubs in der vorliegenden Fassung ist gemäß § 18 der Satzung mit Mitteilung des Registergerichts (Amtsgericht Hannover, Registerblatt VR 2529) am 03.02.2016 in Kraft getreten.

### **Impressum:**

Herausgeber:

Deutscher Ruder-Club von 1884 e.V. (DRC) Hannover, Der Vorstand

Postanschrift Bootshaus:

DRC von 1884 e.V. Hannover  
Roesebeckstraße 1  
30449 Hannover

Telefon (Bootshaus):

0511-446867

E-Mail:

[info@drc1884.de](mailto:info@drc1884.de)

Internet:

[www.drc1884.de](http://www.drc1884.de)

Bankverbindung:

Sparkasse Hannover  
IBAN DE83 2505 0180 0000 3116 26 |  
BIC SPKHDE2HXXX

Stand: 03.02.2016